

# LEITFADEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH FÜR PRÜFUNGEN AN DER KATHO

## Handreichung für Studierende

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)  
Catholic University of Applied Sciences

vom 14. Juni 2021  
zuletzt geändert am 20.01.2025

### **Impressum**

Herausgeber\_innen:

Senatsausschuss Inklusion der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

Prüfungsausschuss im Fachbereich Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Warum dieser Leitfaden? .....	3
2.	Allgemeine Hinweise zum Nachteilsausgleich.....	3
3.	Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?.....	4
4.	Wie kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden? .....	5
4.1	Wie erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind nötig? .....	5
	Wie ist der Antrag zu stellen? .....	5
	Muss eine Schweigepflichtentbindungserklärung beigefügt werden? .....	6
	Wann muss der Antrag gestellt werden?.....	6
	Wo muss der Antrag gestellt werden?.....	6
4.2	Der Entscheidungsprozess.....	6
4.3	Der Bescheid.....	7
5.	Beratungsangebote und nützliche Links.....	7
5.1	Beratungen der Beauftragten für Inklusion .....	7
5.2	Nützliche Links und Quellen .....	7
6.	Weitere hilfreiche InformationeN .....	8
6.1	Aufgaben der Inklusionsbeauftragten.....	8
6.2	Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs .....	9

## 1. WARUM DIESER LEITFADEN<sup>1</sup>?

Laut einer aktuellen Studie des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) sind 16 % der Studierenden von einer studienrelevanten Beeinträchtigung betroffen (vgl. Steinkühler et al. 2023, 5).

**Sie sind also nicht allein, wenn Sie mit Beeinträchtigungen studieren – durchschnittlich jeder sechsten Person, die mit Ihnen studiert, geht es genauso!**

Gleichzeitig machen viele Studierende mit Beeinträchtigung nicht von ihrem Recht auf Nachteilsausgleich Gebrauch. Sei es, weil sie bisher noch nichts von diesem Recht gehört haben, ihnen Informationen fehlen, sie Angst vor Diskriminierung haben oder sich für ihre Beeinträchtigungen schämen (vgl. Steinkühler et al. 2023, 123f).

**Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie ermutigen, Ihr Recht einzufordern und eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.**

Die Art der Beeinträchtigungen ist dabei unerheblich. Es kann sich um psychische oder körperliche Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreib-Schwäche, chronische Erkrankungen, Sinnesbeeinträchtigungen etc. handeln.

Die Inklusionsbeauftragten der Fachbereiche beraten und unterstützen Sie gerne im Prozess der Beantragung von Nachteilsausgleichen. Als Expert\_innen für Prüfungsformen und die Strukturen der katho können sie einen Überblick über Möglichkeiten der Anpassung von Prüfungen geben. Alle Beratungen sind selbstverständlich vertraulich und finden in einem geschützten Rahmen statt. Es gilt:

**Sie sind die Expert\_innen für Ihre Beeinträchtigungen. Sie wissen selbst am besten, wie Ihre Nachteile ausgeglichen werden können und was Sie brauchen, um gleichberechtigt studieren zu können.**

Die Kontaktdaten der Inklusionsbeauftragten der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche finden Sie am Ende des Leitfadens.

## 2. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM NACHTEILSAUSGLEICH

Die Modulhandbücher und Prüfungsordnungen der katho regeln Studien- und Prüfungsanforderungen in den jeweiligen Studiengängen. Hier steht zum Beispiel, welche Prüfungsformen möglich sind (Klausuren, Hausarbeiten, Referate etc.), wie lange die Prüfungen dauern dürfen und wie viele Prüfungen insgesamt abgelegt werden müssen.

Studierende mit Beeinträchtigungen können die hier genannten zeitlichen und formalen Vorgaben oft nicht wie vorgesehen erfüllen. Sie haben ein Recht darauf, dass die Hochschule angemessene Vorkehrungen trifft, um evtl. vorhandene Benachteiligungen bei der Studienorganisation oder bei Prüfungen abzubauen und die Bedingungen individuell anzupassen. Das kann zum Beispiel bedeuten:

- für eine Klausur mehr Zeit zu erhalten,
- eine Klausur allein in einem Raum zu schreiben
- eine Prüfung am Vormittag und nicht am Nachmittag abzulegen,
- technische Hilfsmittel wie Screenreader oder Spracherkennungssoftware nutzen zu dürfen,

---

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden dient zur Erläuterung der geltenden Regelungen des HG NRW und der PO AT der katho über den Nachteilsausgleich.

- bei einer mündlichen Prüfung eine Begleitperson mitzunehmen oder nur von weiblichen Prüferinnen geprüft zu werden,
- statt einer mündlichen Prüfung eine Hausarbeit zu schreiben.

Ein Nachteilsausgleich gilt immer für

- eine individuelle Person und
- eine bestimmte Prüfung in einem bestimmten Modul.

Das heißt: Ein Nachteilsausgleich ist immer eine **individuelle Entscheidung**. Es gibt **keine grundsätzlichen Ansprüche und Formen von Nachteilsausgleichen**, z.B. für Studierende mit Autismus.

Gleichzeitig muss dabei die Chancengleichheit aller Studierenden gewahrt bleiben, d.h. Studierende mit Beeinträchtigungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich keine Vorteile gegenüber anderen Studierenden erhalten. Wichtig ist zugleich, dass der Nachteilsausgleich dem Prüfungszweck nicht entgegensteht. Das heißt, die zu prüfende Leistung (Prüfungszweck) darf nicht verändert werden. Eine angepasste Prüfungsform muss also die gleichen Leistungen überprüfen, wie es auch bei den Studierenden ohne Nachteilsausgleich geschieht (vgl. Ennuschat 2019, 100ff). Näheres hierzu ist auch in der Anlage „Prüfungsschema bei Anträgen auf Nachteilsausgleich durch den Prüfungsausschuss“ zu finden, die im Campusportal abrufbar oder bei den bzw. der Beauftragten für Inklusion einsehbar ist.

Daher werden der Antrag und die vorgeschlagenen angepassten Prüfungsbedingungen immer genau geprüft.

#### **Die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag ist eine gute Begründung!**

In der Bewilligung des Nachteilsausgleichs wird darüber informiert, für welche (zukünftigen) Prüfungen und welchen Zeitraum der Nachteilsausgleich gilt. **Auch wenn der Antrag für einen längeren Zeitraum bewilligt wird, muss das Prüfungsamt bei jeder Prüfungsanmeldung neu über das Vorliegen des Nachteilsausgleichs informiert werden!** Nur so können die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen (z.B. ein eigener Raum für eine Klausur) ermöglicht werden.

**Es ist daher wichtig, sich rechtzeitig bei den Inklusionsbeauftragten/beim Prüfungsamt zu melden (s. Kap. 4)!**

### 3. WER KANN NACHTEILSAUSGLEICHE BEANTRAGEN?

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende stellen, die

- länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen haben und
- durch diese Beeinträchtigungen Prüfungen nicht in der vorgesehenen Form (z.B. als Klausur in bestimmter Zeit, mündliche Prüfung) oder zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen können.

Als länger andauernd gelten Beeinträchtigungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen.

**D.h. ein Anspruch auf Nachteilsausgleich kann entstehen, wenn**

- **länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und**
- **nachgewiesen wird, dass die Beeinträchtigungen dazu führen, dass der\_ die Studierende nicht in der Lage ist, die vorgesehene Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zum vorgesehenen Zeitpunkt zu absolvieren.**

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende mit einer länger andauernden oder einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung stellen, wenn sich beim Ablegen der Prüfungsleistung unter den üblichen Bedingungen Nachteile ergeben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche,

psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen oder um chronische Erkrankungen handelt. **Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.**

## 4. WIE KANN EIN ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH GESTELLT WERDEN?

### 4.1 Wie erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind nötig?

#### WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Bevor Studierende einen Antrag stellen, empfiehlt sich die Beratung durch die\_in den Inklusionsbeauftragte\_n des Fachbereichs. Diese\_r berät und unterstützt Studierende bei der Antragsstellung.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mit Hilfe des **Formblattes** zu stellen, welches online im Campusportal zu finden ist. Es besteht aus zwei Teilen: **Einem Teil für die Studierenden selbst und einem Teil für Ärzt\_innen/psychologische Psychotherapeut\_innen.**

In dem ersten Teil (Seite 1) des Formblatts muss der\_die Studierende eintragen, für welche Prüfung in welchem Modul ein Nachteilsausgleich beantragt werden soll und beschreiben, welcher Nachteilsausgleich aufgrund der eigenen Beeinträchtigungen sinnvoll ist. Diese Angaben sind für das Prüfungsamt wichtig, aber nicht bindend. Letztendlich entscheidet der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses – ggf. in Absprache mit den Modulbeauftragten – über angemessene Maßnahmen.

Der Zweite Teil (Seite 2-3) des Formblatts muss von dem\_der behandelnden Ärzt\_in/psychologischen Psychotherapeut\_in ausgefüllt werden. Hier muss angegeben werden, welche Art von Beeinträchtigungen der\_die Studierende hat und wie sich diese auf die Prüfungssituation auswirken. **Eine genaue Diagnose ist nicht notwendig!** Immer können Ärzt\_innen/Psychotherapeut\_innen auch weiterführende Beschreibungen/Berichte hinzufügen.

Der Nachweis sollte zum Bewilligungszeitpunkt **nicht älter als ein Jahr** sein. Gerade, wenn Diagnosen bereits seit dem Kindesalter bestehen und nicht weiter behandlungsbedürftig sind, kann dies schwierig sein. Eine ältere Bescheinigung kann bei guter Begründung anerkannt werden. Letztendlich entscheidet dies der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### **WICHTIG: Auf die Nachweise kommt es an!**

Zusätzlich zu dem zweiten Teil des Formblatts für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Ärzt\_innen/psychologische Psychotherapeut\_innen, können weitere Nachweise eingereicht werden. Diese können die Nachvollziehbarkeit des Antrags verbessern und damit die Chance auf Bewilligung erhöhen. Solche weiteren Nachweise können zum Beispiel sein:

- Behandlungsberichte aus dem Krankenhaus oder von Reha-Aufenthalten
- Behandlungsberichte oder Stellungnahmen von weiteren Therapeut\_innen wie Physiotherapeut\_innen, Ergotherapeut\_innen
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungen von Leistungen der Eingliederungshilfe
- Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Auch die Studierenden selbst können auf einem Beiblatt den Antrag auf Nachteilsausgleich zusätzlich begründen.

## MUSS EINE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG BEIGEFÜGT WERDEN?

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich **kann** eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem\_der behandelnden Ärzt\_in/psychologischen Psychotherapeut\_in beigelegt werden. So können eventuelle Rückfragen des\_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schneller geklärt werden. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich und ist die persönliche Entscheidung des\_der antragstellenden Studierenden. Falls keine Schweigepflichtentbindung vorliegt, wendet sich der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Rückfragen direkt an die\_den Studierenden. Evtl. kann es dadurch zu Verzögerungen des Prozesses kommen.

## WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag soll **möglichst früh<sup>2</sup>**, in der Regel jedoch bis **spätestens zwei Wochen vor dem Ende der jeweiligen Prüfungsanmeldefrist** beim Prüfungsamt durch die Studierenden eingereicht werden.

**Am besten stellen Sie den Antrag, sobald Sie wissen, dass Sie für eine Prüfung einen Nachteilsausgleich benötigen. Bedenken Sie, dass Termine bei Ärzt\_innen/psychologischen Psychotherapeut\_innen unter Umständen nicht sehr zeitnah zu bekommen sind und daher die Ausstellung der ärztlichen/therapeutischen Bescheinigung Zeit in Anspruch nimmt!**

Nur bei fristgerecht gestellten Anträgen, bei denen keine weiteren Klärungen notwendig sind, besteht ein Anspruch darauf, dass der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens drei Tage vor Ablauf der entsprechenden Prüfungsanmeldefrist seine Entscheidung über den Antrag mitteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag jedoch auch noch nach dieser Frist gestellt werden. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender unerwartet einen Krankheitsschub hat oder die Beeinträchtigung erst kurzfristig diagnostiziert wurde. Im Falle eines abgelehnten Antrags ist ein Rücktritt von der Prüfung noch jederzeit möglich. Der\_die Studierende muss sich in diesem Fall beim Prüfungsamt abmelden.

## WO MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag ist immer an den\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu richten. Die Adresse befindet sich auf dem Antragsformular. Der Antrag kann auch per Mail an den\_die jeweilige\_n Ansprechpartner\_in im Prüfungsamt geschickt werden.

## 4.2 Der Entscheidungsprozess

Über die Bewilligung eines gestellten Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet der\_die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gem. § 16 Abs. 3 PO-AT der katho. Im Campusportal findet sich ein Prüfungsschema, anhand dessen die eingereichten Anträge auf Nachteilsausgleich durch den\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses überprüft werden. Dieses Prüfungsschema erhalten Studierende auch bei den bzw. der Beauftragten für Inklusion.

Durch Einbeziehung des\_der zuständigen Modulbeauftragten wird geprüft, ob die empfohlenen nachteilsausgleichenden Regelungen den Zweck der zu prüfenden Leistung nicht berühren (vgl. Kap. 2).

Ferner wird geprüft, ob der Nachteilsausgleich unbefristet für die Dauer des Studiums oder mit einer zeitlichen Befristung ausgesprochen werden soll und für welche Prüfungsformen er bewilligt wird. Hier orientiert sich der\_die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in der Regel an den Einschätzungen der Ärzt\_innen/psychologischen Psychotherapeut\_innen und der Studierenden über die Form des Nachteilsausgleichs.

---

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, sich bei der Beantragung von den Inklusionsbeauftragten beraten zu lassen.

Falls mehrere gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht kommen, entscheidet der\_ die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung.

### 4.3 Der Bescheid

Der Bescheid über den Antrag auf Nachteilsausgleich wird der\_dem Studierenden per Brief und E-Mail **bis spätestens drei Tage vor Ablauf der entsprechenden Prüfungsanmeldefrist zugestellt**. Die Zustellung per E-Mail erfolgt ausschließlich an die offizielle katho-Mail-Adresse. Für eine erfolgreiche Zustellung per Post ist es wichtig, dass dem Prüfungsamt eine korrekte und vollständige Postadresse vorliegt. Ist der Antrag aus den oben genannten besonderen Gründen nach Ablauf der Anmeldefrist gestellt, bemüht sich der\_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihn dennoch rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

Der Bescheid enthält folgende Informationen:

- Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen werden explizit aufgeführt, damit die Studierenden Handlungssicherheit haben.
- Einen Hinweis, dass das Prüfungsamt die Prüfer\_innen über Art und Umfang der gewährten nachteilsausgleichenden Maßnahmen informiert.
- Falls der durch die Studierenden beantragten Form des Nachteilsausgleich nur teilweise entsprechen werden kann oder der Antrag abgelehnt wird, wird dies begründet.
- Informationen zum Zeitraum, für den der Bescheid gültig ist.

Sofern der Nachteilsausgleich unbefristet gewährt wird und eine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes im Bereich des Möglichen liegt, können die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sie dazu verpflichtet sind, eine solche Änderung ihres Gesundheitszustandes anzuzeigen. In dem Bescheid dürfen Diagnosen – sofern überhaupt bekannt – nicht genannt werden, damit der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

**Achten Sie darauf, Ihr katho-Mail-Postfach regelmäßig zu prüfen.**

## 5. BERATUNGSANGEBOTE UND NÜTZLICHE LINKS

### 5.1 Beratungen der Beauftragten für Inklusion

Weitere Informationen zur Inklusion an der katho sowie die Kontaktdaten der Inklusionsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche finden Sie auf der Homepage unter:

[Inklusion | katho \(katho-nrw.de\)](#)

### 5.2 Nützliche Links und Quellen

Deutsches Studierendenwerk e.V.,

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefung/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise#Beantragung> [23.04.2024]

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung [IBS]:  
<https://www.studentenwerke.de/de/content/die-ibs-stellt-sich-vor> [23.04.2024]

Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten. Herausgeber: Deutsches Studentenwerk. Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS). Berlin. Online unter: <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/die-ibs/veranstaltungen/rechtsgutachten-zu-nachteilsausgleichen> [23.04.2024]

Ennuschat, J. (2020): Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen. In: ZBS 4/2020, 104-107. Online unter: [https://www.reha-recht.de/fileadmin/user\\_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum\\_A/2021/A8-2021\\_Diskriminierungsverbot\\_und\\_Nachteilsausgleiche.pdf](https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_A/2021/A8-2021_Diskriminierungsverbot_und_Nachteilsausgleiche.pdf) [23.04.2024]

Gattermann-Kasper (2018): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigung, Arbeitshilfe für Beratende. Herausgegeben vom Deutschen Studierendenwerk. Hamburg. [https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/api/files/2019\\_ibs-arbeitshilfe\\_nachteilsausgleiche\\_0.pdf](https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/api/files/2019_ibs-arbeitshilfe_nachteilsausgleiche_0.pdf) [30.06.2024]

Steinkühler, J.; Beuße, M.; Kroher, M.; Gerdas, F.; Schwabe, U.; Koopmann, J.; Becker, K.; Völk, D.; Schommer, T.; Erhardt, M.-C.; Isleib, S.; Buchholz, S. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Online unter: [https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user\\_upload/beeintraechtigt\\_studieren\\_2021.pdf](https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/beeintraechtigt_studieren_2021.pdf) [23.04.2024].

## 6. WEITERE HILFREICHE INFORMATIONEN

### 6.1 Aufgaben der Inklusionsbeauftragten

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) ist verpflichtet, die chancengleiche Teilhabe aller Studierenden zu sichern. Entsprechende rechtliche Rahmungen finden sich auf Bundesebene im Hochschulrahmengesetz (HRG) und auf Landesebene im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW). Auf der Ebene der Grundordnung (§ 2 Abs. 4 GO) benennt die katho die Mitwirkung an der sozialen Förderung von Studierenden mit Behinderungen als ihre Aufgabe. Entsprechende Empfehlungen sind darüber hinaus auch in der Arbeitshilfe der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.04.2009 beschlossen worden. Die Beauftragten für Inklusion wirken darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung Rechnung getragen wird, die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden und eine Gleichstellung aller Studierenden realisiert wird.

Die Beauftragten für Inklusion haben innerhalb der Hochschule u.a. folgende Aufgaben:

- Sie beraten und unterstützen Studierende, die aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung beeinträchtigt sind, bei allen studienvorbereitenden, studienbegleitenden und prüfungsrelevanten Fragen. Dazu gehört die Beratung vor Aufnahme des Studiums, Beratungen zu möglichen Nachteilsausgleichen während des Studiums oder auch Beratungen zu spezifischen Unterstützungsmaßnahmen bei Lehrveranstaltungen oder Praktika.
- Sie wirken allgemein darauf hin, barrierefreie Studien- und Prüfungsbedingungen zu gestalten. Dies kann z.B. die Beratung bei baulichen Maßnahmen, bei der Anschaffung notwendiger assistiver Technologien oder bei der barrierefreien Gestaltung zentraler Dienstleistungen der katho

sein oder sich auf die Beratung von Lehrenden zu einer barrierefreien Hochschuldidaktik beziehen.

Gerne können Sie jederzeit ein Beratungsgespräch bei dem\_ der Beauftragten für Inklusion in ihrer Abteilung vereinbaren. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie im Kapitel 5.

## 6.2 Rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

Die menschenrechtliche Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck gebracht, die Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat.

Gesetzlich konkretisiert sich dieser Anspruch u.a. im § 64 Abs. 2 und Abs. 2a Hochschulgesetz NRW. Hier heißt es:

Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

- den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module (§ 64 Abs. 2 Nr. 2);
- nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind (§ 64 Abs. 2 Nr. 5);
- nachteilsausgleichende Regelungen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken (§ 64 Abs. 2a).

In Bezug auf Prüfungen hat die katho das Instrument des Nachteilsausgleichs in der Prüfungsordnung in § 19 Abs. 3 PO-AT aufgeführt.

Hier heißt es:

*(3) Macht ein\_e Studierende\_r durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er\_sie wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der\_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen.*